

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 21.8.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die Rechtssache nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Entscheidung des Streitfalls im Rechtsmittelverfahren erhebliche klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Eine solche Frage wird von der Klägerin jedoch nicht entsprechend den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt.

Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob die Umstellung des Immunsystems eines Kleinkindes unter zwei Jahren auf die Verhältnisse in einem Land mit grassierenden Tropenkrankheiten – insbesondere Malaria, Dengue-Fieber und Tuberkulose – dann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis darstellt, wenn im Zielland keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist, rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Die damit geltend gemachten Risiken durch Tropenkrankheiten sind als allgemeine Gefahr anzusehen, die nur im Falle einer extremen Gefahr zum Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen kann (vgl. BVerwG vom 17.10.2006 BVerwGE 127, 33). Die Prognose einer derartigen extremen allgemeinen Gefahr im Einzelfall erfordert jedoch eine wertende Gesamtschau aller Gefährdungsmerkmale im Einzelfall und entzieht sich damit einer grundsätzlichen Klärung (vgl. BVerwG vom 14.2.2003 Az. 1 B 273/02 - juris -).

Die Klägerin hat nicht substantiiert vorgetragen, dass ihr bei einer – im Übrigen nur im Familienverband möglichen – Rückkehr nach Kambodscha eine extrem zugespitzte Gefahr droht, die die Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung rechtfertigen würde. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn die Klägerin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Das Bundesamt hat in seiner Entscheidung auch nicht verkannt, dass für Kleinkinder aufgrund der schlechten sozialen Lebensbedingungen und des Risikos der Tropenerkrankungen in Kambodscha allgemein ein erhöhtes Risiko besteht. Nicht zu beanstanden ist aber auch die Auffassung, dass trotz des an die Lebensverhältnisse in Kambodscha noch nicht angepassten Immunsystems keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die in gutem gesundheitlichem Zustand befindliche Klägerin hier ein besonderes Risiko trifft.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

*Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 14.6.2007, Au 2 K 07.30132*